

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Drucksache 16/4054**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/4028**

Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Außerkrafttreten des Gesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen

Das Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 317) tritt außer Kraft.“

05. 06. 2018

Dr. Rülke, Dr. Bullinger, Hoher
und Fraktion

Begründung

Nach Artikel 20 a des Grundgesetzes ist es die Aufgabe des Staates, die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen. Zur vollziehenden Gewalt zählen diesbezüglich insbesondere die sachkundigen und rechtsstaatlich legitimierten Bediensteten der Veterinärverwaltungen der Länder. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion ist es vor diesem Hintergrund kaum sinnvoll, private Verbände durch besondere Klagerechte zu einem mit staatlichen Behörden konkurrierenden Sachwalter öffentlicher Belange zu machen. Der Abgeordnete Klaus Burger von der Fraktion der CDU hatte diesbezüglich schon in

der zweiten Beratung des Landtags von Baden-Württemberg am 6. Mai 2015 über das Tier-SchMVG mit Recht von einem „Generalverdacht“ gesprochen, unter den das Verbandsklagerecht die gesamte Veterinärverwaltung des Landes stelle.

Die FDP/DVP-Fraktion teilt darüber hinaus die grundlegende Auffassung von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner (CDU), wonach die für den Vollzug des Tierschutzrechts zuständigen Länder prüfen müssen, ob sie ausreichendes Personal für regelmäßige Betriebskontrollen vorhalten, um diese nicht einer privaten Paralleljustiz zu überlassen: „Selbst ernannte Stallpolizisten sind genauso wenig die Lösung wie Bürgerpolizisten in den Straßen. Das ist Aufgabe des Staates, der genügend Personal für die Kontrollen braucht“ (siehe TopAgrar Online, Klöckner: Strengere Kontrollen ja, aber nicht per Selbstjustiz, 23. Mai 2018).

Dieser rechtsstaatsorientierten Linie ist in der Anhörung zum nun vorliegenden Änderungsgesetz auch der Landkreistag mit seiner Stellungnahme vom 3. April 2018 gefolgt: „Es ist [...] nicht ersichtlich, wie sich durch die Einführung eines Verbandsklagerechts die tierschutzrechtliche Situation im Lande verbessert haben soll. Das Tierschutzniveau im Land steht im direkten Zusammenhang mit der Qualifikation und der Ausstattung der Vollzugsbehörden. Verbesserungen im Tierschutz werden insbesondere durch eine gute personelle Ausstattung dieser Behörden mit Amtstierärztinnen und Amtstierärzten erreicht und nicht durch Mitwirkungs- und Verbandsklagerechte für anerkannte Tierschutzorganisationen.“ (siehe dazu Stellungnahme des Landkreistages Baden-Württemberg zum Gesetz zur Einführung des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung weiterer Gesetze, 3. April 2018). In diesem Sinne ist die grün-schwarze Landesregierung in Baden-Württemberg gefragt, das nach Berechnungen des Landkreistages mehrere Hundert Stellen des gehobenen und höheren Dienstes umfassende Personaldefizit in den unteren Veterinär- und Verbraucherschutzzentren in ernstzunehmendem Maße abzuschmelzen, um den Tierschutzrechtsvollzug sicherzustellen.

Auf den Einwand, das baden-württembergische Klagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen richte sich nicht gegen landwirtschaftliche Betriebe, sondern eröffne ausschließlich den Rechtsweg gegen behördliche Entscheidungen, hatte der Abgeordnete Klaus Burger (CDU) am 6. Mai 2015 zutreffend geantwortet, dass das Verbandsklagerecht in der Praxis dennoch dazu geeignet sei, Genehmigungsverfahren zu verschleppen und das „Misstrauen gegen Tierhalter“ in unserer Gesellschaft zu mehren. Noch in den Wahlprüfsteinen des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes (BLHV) zur Landtagswahl 2016 schrieb die CDU Baden-Württemberg daher unzweideutig, dass sie „das in der Konstruktion verfehlte und in der Sache nicht notwendige Verbandsklagerecht wieder abschaffen“ wolle. Der vorliegende Änderungsantrag bietet der Fraktion der CDU nunmehr die Gelegenheit, ihren bisherigen Wortbruch diesbezüglich zu korrigieren.